

Deutsches Institut für Menschenrechte  
German Institute for Human Rights

Zimmerstrasse 26/27  
D-10969 Berlin

Phone: (+49) (0)30 – 259 359 0

Fax: (+49) (0)30 – 259 359 59

[info@institut-fuer-menschenrechte.de](mailto:info@institut-fuer-menschenrechte.de)

[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)

## Menschenrechtsschutz Vereinte Nationen

Individualbeschwerdeverfahren

 Deutsches Institut  
für Menschenrechte

## Vorwort

Deutsches Institut für Menschenrechte  
 German Institute for Human Rights  
 Zimmerstr. 26/27  
 D-10969 Berlin  
 Phone (+49) (0)30 – 259 359 0  
 Fax (+49) (0)30 – 259 359 59  
 info@institut-fuer-menschenrechte.de  
 www.institut-fuer-menschenrechte.de

Gestaltung:  
**iserundschmidt**  
 Kreativagentur für PublicRelations GmbH  
 Bad Honnef – Berlin

Mai 2003  
 ISBN 3-9808112-2-0

Übersetzt aus dem Englischen mit freundlicher Genehmigung des Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, Genf.

Original:  
 Human Rights Fact Sheet No. 7:  
 Complaint Procedures, Genf 2002  
 ISSN 1014-5567

Human Rights Fact Sheets sind auf der Website des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte abrufbar:  
<http://www.unhchr.ch/html/menu6/2/sheets.htm>

Die Umsetzung und Förderung des Menschenrechtsschutzsystems in Deutschland und auf internationaler Ebene ist einer der Arbeitsschwerpunkte des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Daher hat sich das Institut entschlossen, die vom Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte, Genf, erstellte Broschüre zur Individualbeschwerde („Complaint Procedures“ – Human Rights Fact Sheet No 7) in deutscher Übersetzung herauszugeben.

Das Institut will mit dieser Publikation die Beschwerdemöglichkeiten für Einzelne im Schutzsystem der Vereinten Nationen im deutschen Sprachraum bekannter machen und ihre Nutzung für Betroffene erleichtern.

Sie richtet sich an interessierte Laien und stellt komprimiert und leicht verständlich die verschiedenen Möglichkeiten dar, wie Einzelpersonen Beschwerden wegen der Verletzung ihrer Menschenrechte im System

der Vereinten Nationen vorbringen können. Neben dieser Publikation, die einen Überblick über sämtliche Beschwerdemöglichkeiten bietet, bereitet das Institut ein ausführliches Handbuch zu einem spezifischen Verfahren, der Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, vor. Weitere Bände zur Durchsetzung spezifischer Menschenrechtspakte durch Einzelne und Nichtregierungsorganisationen sollen folgen.

Wir danken Professor Dr. Eckart Klein vom MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam für seine freundliche Unterstützung bei der Durchsicht der Übersetzung.

Berlin, Mai 2003

Frauke Seidensticker  
 Stellvertretende Direktorin  
 Deutsches Institut für Menschenrechte

# Inhalt

Einleitung .....	6
<b>Teil 1:</b>	
<b>Beschwerden nach internationalen Menschenrechtsabkommen .....</b>	<b>8</b>
Überblick .....	8
Gegen wen kann eine Beschwerde nach einem Abkommen erhoben werden? ..	9
Wer kann eine Beschwerde vorbringen? .....	9
Welche Informationen müssen Sie in Ihrer Beschwerde geben? .....	10
Wann können Sie eine Beschwerde nach den Menschenrechtsabkommen vorbringen? .....	11
Das Verfahren .....	11
Besonders dringliche oder sensible Umstände .....	12
Die Zulässigkeit Ihrer Beschwerde .....	12
Die Begründetheit Ihres Falles .....	14
Untersuchung Ihres Falles .....	15
Was geschieht, nachdem ein Ausschuss über Ihre Beschwerde entschieden hat? .....	16
Verfahren nach dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) .....	16
Verfahren nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe .....	20
Verfahren nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	22

Verfahren nach dem Fakultativprotokoll des Übereinkommens zur Beseitigung  
jeder Form von Diskriminierung der Frau .....

25

Verfahren nach dem Internationalen Übereinkommen über den Schutz der Rechte  
aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen .....

28

Wie werden Beschwerden an die Vertragsorgane gerichtet? .....

29

## Teil 2:

**Beschwerden bei der Menschenrechtskommission und der  
Frauenrechtskommission .....**

30

### Das 1503-Verfahren der Menschenrechtskommission

(Commission on Human Rights, CHR) .....

30

    Einleitung .....

30

    Wer kann eine Beschwerde nach dem 1503-Verfahren erheben? .....

30

    Welches Material sollte ich nach dem 1503-Verfahren vorlegen? .....

31

    Kriterien der Zulässigkeit .....

31

    Wie funktioniert das 1503-Verfahren? .....

31

    Vertraulichkeit des 1503-Verfahrens .....

33

    Vorteile und mögliche Nachteile des 1503-Verfahrens .....

34

Wie erheben Sie Beschwerden nach dem 1503-Verfahren? .....

34

### Das Verfahren der Frauenrechtskommission

(Commission on the Status of Women, CSW) .....

35

    Das Verfahren .....

35

### Wie man Beschwerden nach dem Verfahren der

Frauenrechtskommission einreicht .....

35

Anhang 1: Musterformular für eine Beschwerde .....

36

Anhang 2: Richtlinien für Beschwerden .....

38

## Einleitung

Jeder Mensch kann die Vereinten Nationen auf ein Menschenrechtsproblem aufmerksam machen, und tausende von Menschen in der ganzen Welt tun das auch jedes Jahr. Welche Art von Beschwerden über mutmaßliche Menschenrechtsverstöße gelangen vor die Vereinten Nationen und wie gehen sie damit um? In dieser Broschüre werden die Verfahrensweisen erläutert, die Einzelpersonen und Gruppen offen stehen, die wünschen, dass die Vereinten Nationen in einer sie betreffenden Menschenrechtssituation tätig werden.

Es sind die Beschwerden von Einzelpersonen, die den Menschenrechten ihre konkrete Bedeutung geben. Bei der juristischen Beurteilung von Einzelfällen bekommen internationale Normen, die sonst allgemein und abstrakt aussehen könnten, eine praktische Wirkung. Die unmittelbarste Umsetzung der Standards, die in internationalen Menschenrechtsabkommen enthalten sind, ist die Anwendung auf die Lebenssituation einer Person. Die sich daraus ergebende Gesamtheit der Entscheidung kann dann

Staaten, Nicht-Regierungs-Organisationen (NROs) und Einzelpersonen bei der Auslegung der gegenwärtigen Bedeutung der betreffenden Texte leiten.

Erst seit relativ kurzer Zeit haben Einzelpersonen die Möglichkeit, ihre Rechte auf internationaler Ebene geltend zu machen. Diese Broschüre erläutert Beschwerden, die nach internationalen Menschenrechtsabkommen erhoben werden können, und solche, die nach speziellen Verfahren direkt bei der VN-Menschenrechtskommission und der Kommission zum Status von Frauen zu erheben sind.<sup>1</sup> Seit Anfang der siebziger Jahre haben sich die internationalen Beschwerdemechanismen schnell entwickelt. Heute können Sie in Bezug auf vier der sechs so genannten „zentralen“ Menschenrechtsabkommen eine Beschwerde über die Verletzung Ihrer Menschenrechte bei den Vereinten Nationen einreichen. Die vier Abkommen betreffen: (1) bürgerliche und politische Rechte, die in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte festgelegt sind, (2) Folter und grausame

Behandlung, festgelegt im Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, (3) Rassendiskriminierung, geregelt in der Internationalen Konvention über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, und (4) Diskriminierung von Frauen, niedergelegt in dem Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Jedes dieser Abkommen sieht die Einsetzung eines quasigerichtlichen Ausschusses zur Prüfung von Beschwerden vor. Die Beschwerdemechanismen sollen unkompliziert und für den Laien verständlich sein. Man muss kein Jurist oder auch nur mit juristischer Fachterminologie vertraut zu sein, um bei den betreffenden Stellen Beschwerde erheben zu können. Im Gegenteil, das System will so direkt und einfach wie möglich sein.

Die Beschwerdemechanismen nach den einzelnen Abkommen werden durch Beschwerdeverfahren vor der VN-Menschenrechtskommission und der VN-Kommission über die Rechtsstellung der Frau ergänzt. Diese beiden Verfahren beziehen politische Gremien mit ein, die sich aus Regierungsvertre-

ter/innen zusammensetzen, und gehören zu den ältesten der Vereinten Nationen. Sie haben einen anderen Fokus als die Beschwerden nach internationalen Abkommen, die einen individuellen Rechtsbehelf durch quasigerichtliche Mechanismen vorsehen. Beschwerden an die Kommissionen richten sich mehr auf systematische Muster und Tendenzen bei Menschenrechtsverletzungen und können gegen jedes Land in der Welt erhoben werden. Wie die Vertragsverfahren versuchen auch die Mechanismen der Kommissionen, juristische Fachterminologie und komplizierte Verfahrensweisen zu vermeiden und stehen jedem Menschen offen.

Diese Broschüre besteht aus zwei Teilen: Der erste untersucht detailliert die Beschwerdeverfahren nach den einzelnen Verträgen, während der zweite sich auf die Kommissionen konzentriert. Sie sollten wissen, dass diese Mechanismen auf der Basis verschiedener Mandate und Verfahren beruhen. Demzufolge hat jeder Mechanismus eine Reihe von Vor- und Nachteilen. Es ist sinnvoll, diese zu vergleichen, bevor Sie sich entscheiden, wo Ihre Beschwerde die größte Aussicht auf Erfolg hat.

<sup>1</sup> Es gibt eine beträchtliche Anzahl anderer Möglichkeiten, Individualbeschwerden vorzubringen, sowohl beim Sekretariat der Vereinten Nationen als auch bei Organisationen, die Teil des Systems der Vereinten Nationen sind, z.B. die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ([www.ilo.org](http://www.ilo.org)) und die UNESCO ([www.unesco.org](http://www.unesco.org)).

## Teil 1: Beschwerden nach internationalen Menschenrechtsabkommen

### Überblick

In diesem Teil der Broschüre werden die Mechanismen der Beschwerdeführung erläutert, die gegenwärtig nach den vier internationalen Menschenrechtsabkommen zur Verfügung stehen:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte („Zivilpakt“),
- Übereinkommen gegen Folter („Anti-Folterkonvention“),
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

Ein Menschenrechtsabkommen ist ein formelles, von Staaten ausgehandeltes Dokument, das den Mitgliedstaaten verbindliche Pflichten zum Schutz und zur Förderung der Rechte und Grundfreiheiten auferlegt, die von diesen offiziell akzeptiert werden (im Allgemeinen durch Ratifikation). Der vollständige Wortlaut dieser Abkommen findet sich auf der Website des Büros des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen (HKMR) unter der folgenden Adresse:

- <http://www.unchr.ch/html/int/inst.htm>

Grundsätzlich kann jeder Mensch eine Beschwerde vorbringen, in der er oder sie die Verletzung von Vertragsrechten anführt, und zwar bei jenem Expertengremium, das durch den Vertrag für die quasigerichtlichen Entscheidungen eingesetzt worden ist. Diese „Vertragsorgane“, wie sie oft genannt werden, sind aus unabhängigen Fachleuten bestehende Ausschüsse, die von den Vertragsstaaten gewählt werden. Sie sind beauftragt, die Durchsetzung der in den Verträgen festgelegten Rechte zu überwachen und über, gegen die Vertragsstaaten vorgebrachten Beschwerden zu entscheiden. Obschon es einige Verfahrensunterschiede zwischen den vier Vertragsmechanismen gibt, ähneln sie sich in Anlage und Anwendung. Daher folgt hier eine allgemeine Beschreibung der typischen Merkmale einer Beschwerde nach den vier Abkommen. Anschließend sollten Sie die Darstellung der einzelnen Verträge lesen, in der die davon abweichenden Aspekte genannt werden.

### Gegen wen kann eine Beschwerde nach einem Abkommen erhoben werden?

Eine Beschwerde nach den vier Abkommen kann nur gegen einen Staat erhoben werden, der zwei Bedingungen erfüllt. Erstens muss er ein Vertragsstaat sein, der das Abkommen ratifiziert oder anderweitig angenommen hat. (Um das zu überprüfen, gehen Sie bitte zur Datenbank des Vertragsorgans auf der Website des HKMR. Klicken Sie auf der Homepage *Documents* an, anschließend *Treaty body database, Ratifications and reservations* und *States parties*. Suchen Sie dann das entsprechende Land. Alternativ können Sie sich je nach Vertrag schriftlich an den Petitionsteam im Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte oder die „Division for the Advancement of Women“ wenden. Die Kontaktadressen sind am Ende dieses Teils der Broschüre aufgeführt.) Zweitens muss der Vertragsstaat die Zuständigkeit des nach dem Abkommen errichteten Ausschusses anerkannt haben, über Beschwerden von Einzelpersonen zu entscheiden. Bei dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erkennt ein Staat die Kompetenz des Ausschusses dadurch an, dass er Partei eines eigenen Vertrages wird: Des ersten Fakultativprotokolls zum Zivilpakt oder des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. (Den Wortlaut der Protokolle und die Möglichkeit zur Überprüfung, ob ein Staat

Mitglied eines oder beider Protokolle ist, finden Sie auf der oben angegebenen Website.) Im Falle der Folterkonvention und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung erkennen die Staaten die Zuständigkeit des Ausschusses dadurch an, dass sie eine entsprechende Erklärung [Unterwerfungserklärung] zu einem bestimmten Artikel der Konvention abgeben, in diesem Fall zu Artikel 22 bzw. 14. (Um herauszufinden, ob ein Staat diese beiden Erklärungen abgegeben hat, besuchen Sie bitte wie beschrieben die Website des HKMR und klicken Sie *Declarations on procedural articles* an, nachdem Sie den betreffenden Staat ausgewählt haben.)

### Wer kann eine Beschwerde vorbringen?

Jede Einzelperson kann Beschwerde gegen einen Staat, der diese beiden Voraussetzungen erfüllt, bei einem Ausschuss erheben und geltend machen, dass seine oder ihre Rechte aus dem entsprechenden Vertrag verletzt worden sind. Es ist nicht erforderlich, dass ein Anwalt oder eine Anwältin Ihre Beschwerde bearbeitet, obwohl die Qualität der Anträge gewöhnlich durch juristische Beratung verbessert wird. Beachten Sie bitte auch, dass in den Verfahren keine Rechtshilfe gewährt wird. Sie können auch eine Beschwerde im Namen einer anderen Person erheben, vorausgesetzt, Sie haben deren schriftliche Zustimmung eingeholt. In bestimmten Fällen können Sie eine Beschwerde ohne eine solche Zustimmung

vorbringen. Wenn beispielsweise Eltern im Namen kleiner Kinder oder Vormünder im Namen von Personen Beschwerden erheben, die zu einer formalen Zustimmung nicht fähig sind, oder wenn jemand im Gefängnis sitzt und keinen Zugang zur Außenwelt hat, besteht der zuständige Ausschuss nicht auf einer formellen Vollmacht für die Erhebung einer Beschwerde im Namen einer anderen Person.

### Welche Informationen müssen Sie in Ihrer Beschwerde geben?

Die Beschwerde an einen Ausschuss (auch „Mitteilung“ oder „Petition“ genannt) bedarf keiner besonderen Form. Zwar erfragen das Musterformular für Beschwerden<sup>2</sup> und die Richtlinien<sup>3</sup>, die im Anhang zu dieser Broschüre enthalten sind (Anhang 1 und 2), spezifische Informationen, aber jede vergleichbare Mitteilung, die die notwendigen Einzelheiten enthält, reicht aus. Ihre Beschwerde sollte schriftlich vorliegen und unterschrieben sein.<sup>4</sup> Sie sollte Ihre Personalien enthalten – Namen, Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum – und den Vertragsstaat bezeichnen, gegen den sich Ihre Beschwerde richtet. Wenn Sie die Beschwerde im Namen einer anderen Person vorbringen, sollten Sie, wie oben angeführt, einen Nachweis für deren Einwilligung erbringen oder genau erklären, warum diese nicht erbracht werden kann. Sie sollten alle Tatsachen, auf denen Ihre

Beschwerde beruht, in chronologischer Reihenfolge auflisten. Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass Ihr Bericht so vollständig wie möglich ist und alle Informationen enthält, die Ihren Fall betreffen. Sie sollten auch die einzelnen Schritte erwähnen, die Sie unternommen haben, um alle in Ihrem Heimatstaat zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschöpfen, d. h. bei den Gerichten und Behörden Ihres Landes. Sie sollten auch angeben, ob Sie Ihren Fall einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan unterbreitet haben. (Zu diesen beiden Punkten siehe unten den Abschnitt „Zulässigkeit Ihres Falls“ für weitere Einzelheiten.) Schließlich sollten Sie erklären, warum die von Ihnen geschilderten Tatsachen in Ihren Augen eine Verletzung des betreffenden Abkommens darstellen. Es ist hilfreich, wenn auch nicht unbedingt erforderlich, dass Sie die Artikel des Vertrages bezeichnen, gegen die nach Ihrer Ansicht verstoßen wurde. Sie sollten diese Informationen in einer Arbeitssprache des Sekretariats vorlegen. Zusätzlich sollten Sie alle Dokumente beifügen, die für Ihre Beschwerde und Argumentation relevant sind, insbesondere Ihren Fall betreffende administrative oder gerichtliche Entscheidungen nationaler Stellen. Es ist auch hilfreich, wenn Sie Kopien einschlägiger nationaler Gesetze beilegen. Falls diese nicht in einer der Amtssprachen des Ausschussesekretariats verfasst sind,

wird Ihre Beschwerde schneller behandelt, wenn Sie für eine Übersetzung sorgen (im Wortlaut oder zusammengefasst). Falls Ihre Beschwerde wesentliche Informationslücken aufweist, nimmt das Sekretariat mit Ihnen Kontakt auf und bittet Sie um weitere Einzelheiten.

### Wann können Sie eine Beschwerde nach den Menschenrechtsabkommen vorbringen?

Im Allgemeinen gibt es nach dem Zeitpunkt der mutmaßlichen Menschenrechtsverletzung keine zeitliche Begrenzung für die Erhebung einer Beschwerde nach den einschlägigen Verträgen. Es empfiehlt sich jedoch, Ihre Beschwerde so bald wie möglich einzureichen, nachdem Sie den innerstaatlichen Rechtsweg erschöpft haben. Die verzögerte Vorlage Ihrer Beschwerde erschwert dem Vertragsstaat möglicherweise eine angemessene Antwort. In Ausnahmefällen kann die Beschwerdeerhebung nach einer Fristverzögerung dazu führen, dass Ihr Fall von dem zuständigen Ausschuss als unzulässig betrachtet wird.

### Das Verfahren

Falls Ihre Beschwerde die notwendigen Bestandteile aufweist, wird sie in das Register eingetragen, d. h. sie wird auf die offizielle Liste der von dem zuständigen Ausschuss zu entscheidenden Fälle gesetzt. Sie werden über diese Registrierung benachrichtigt. Zugleich wird der Fall an den betroffenen

Vertragsstaat weitergeleitet, um diesem eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Staat wird aufgefordert, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Stellung zu nehmen. Die beiden wichtigsten Phasen sind dabei die Prüfung der „Zulässigkeit“ und der „Begründetheit“. Die Zulässigkeit eines Falls bezieht sich auf die formellen Erfordernisse, denen Ihre Beschwerde genügen muss, bevor der zuständige Ausschuss in der Sache selbst entscheiden kann, ob Ihre Rechte nach einem Vertrag verletzt wurden oder nicht. Diese Stadien sind weiter unten eingehend beschrieben. Der Zeitraum, innerhalb dessen der Staat auf Ihre Beschwerde zu antworten hat, variiert je nach Verfahren und wird in den jeweiligen Abschnitten behandelt.

Sobald der Staat auf Ihre Beschwerde geantwortet hat, erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme. Auch hier variieren die Zeiträume von Verfahren zu Verfahren (siehe unten). An diesem Punkt kann der zuständige Ausschuss über den Fall entscheiden. Falls der Vertragsstaat auf Ihre Beschwerde nicht reagiert, entsteht Ihnen kein Nachteil. Es werden Mahnungen an diesen Staat gesandt, und falls immer noch keine Antwort erfolgt, entscheidet der Ausschuss über Ihren Fall auf Grund Ihrer ursprünglichen Beschwerde.

<sup>2</sup> Bei Beschwerden nach dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der Anti-Folterkonvention und dem Internationalen Abkommen zur Beseitigung von Rassendiskriminierung.

<sup>3</sup> Bei Beschwerden nach dem Fakultativprotokoll über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

<sup>4</sup> Da eine Unterschrift verlangt wird, kann die Beschwerde nicht elektronisch verschickt werden. Sie können jedoch mit dem Ausschussesekretariat per E-Mail informellen Kontakt aufnehmen (vgl. Kontaktadressen am Ende dieser Broschüre).

### Besonders dringliche oder sensible Umstände

Jeder Ausschuss hat die Möglichkeit, direkt zu handeln, wo irreparabler Schaden angerichtet werden könnte, bevor der Fall nach dem normalen Verfahren geprüft worden wäre. Die Grundlage für eine solche einstweilige Maßnahme durch die jeweiligen Ausschüsse wird weiter unten für jedes einzelne Verfahren beschrieben. Allen Verfahren gemeinsam ist die Möglichkeit, dass der zuständige Ausschuss zu jedem beliebigen Zeitpunkt vor der Untersuchung der Beschwerde ein Ersuchen um so genannte „einstweilige Maßnahmen“ an den Vertragsstaat richten kann, um nicht wieder gut zu machende Schäden zu verhindern. Im Allgemeinen werden solche Anträge gestellt, um Handlungen zu verhindern, die später nicht ungeschehen gemacht werden können, z. B. die Vollstreckung eines Todesurteils oder die Deportation einer Person, der Folter droht. Wenn Sie wünschen, dass der Ausschuss ein Ersuchen um einstweilige Maßnahmen in Betracht zieht, empfiehlt es sich, dies ausdrücklich festzustellen. Jedenfalls sollten Sie die Gründe, aus denen Sie eine solche Aktion für notwendig halten, so genau und vollständig wie möglich darlegen. Wenn besonders sensible Angelegenheiten privater oder persönlicher Natur in der Beschwerde zur Sprache kommen, können Sie darum bitten, dass der Ausschuss in seiner abschließenden Entscheidung identifizierende Merkmale nicht nennt, so dass Ihre Identität nicht bekannt wird. Der Ausschuss kann auch aus eigenem Ermessen entschei-

den, diese oder andere Inhalte bei der Erörterung der Beschwerde nicht zu nennen.

### Die Zulässigkeit Ihrer Beschwerde

Bevor der Ausschuss, dem Sie Ihren Fall vorgelegt haben, dessen Begründetheit oder Substanz beurteilen kann, muss er davon überzeugt sein, dass die Beschwerde alle formellen Kriterien der Zulässigkeit erfüllt. Bei der Untersuchung der Zulässigkeit kann der Ausschuss einen oder mehrere der folgenden Faktoren berücksichtigen:

- Wenn Sie im Namen einer anderen Person handeln: Haben Sie eine ausreichende Vollmacht oder sind Sie anderweitig dazu berechtigt?
- Sind Sie (oder ist die Person, in deren Namen Sie die Beschwerde vorbringen) ein Opfer der mutmaßlichen Menschenrechtsverletzung? Sie müssen zeigen, dass Sie persönlich und direkt durch Politik, Praxis, Tun oder Unterlassen des Vertragsstaates betroffen sind, den Sie anklagen, Ihre Rechte verletzt zu haben oder noch zu verletzen. Es genügt nicht, einfach ein Gesetz oder eine staatliche Politik oder Praxis abstrakt anzugreifen (eine so genannte *actio popularis*), ohne darzulegen, in welcher Weise Sie persönlich ein Opfer dieses Gesetzes, dieser Politik oder Praxis sind.
- Ist Ihre Beschwerde vereinbar mit den Bestimmungen des Vertrages, auf den Sie sich berufen? Die mutmaßliche Verletzung muss sich auf ein Recht beziehen, das tatsächlich durch den Vertrag geschützt ist. Wenn Sie beispielsweise

eine Beschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt erheben, können Sie auf keine Verletzung des Rechts auf Eigentum klagen, da das Abkommen dieses Recht nicht schützt. In einem solchen Fall wäre Ihre Beschwerde, juristisch gesehen, *ratione materiae* nicht zulässig.

- Ist Ihre Beschwerde ausreichend begründet? Wenn der zuständige Ausschuss feststellt, dass Sie, angesichts der von allen Seiten vorliegenden Informationen, die Ihrer Beschwerde zugrunde liegenden Tatsachen oder Argumente für eine Verletzung des Abkommens nicht zureichend entwickelt haben, könnte er die Beschwerde im Hinblick auf die Zulässigkeit als ungenügend begründet abweisen. Dies entspricht der Ablehnung eines Falles durch andere – internationale und nationale – Gerichte als „offensichtlich unbegründet“.
- Bezieht sich Ihre Beschwerde auf Ereignisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschwerdeverfahrens für den beklagten Staat stattfanden? In der Regel prüft der Ausschuss keine Beschwerden, die aus einer Zeit stammen, die vor diesem Datum liegt. Ihre Beschwerde wird juristisch gesehen dann *ratione temporis* zurückgewiesen. Es gibt jedoch Ausnahmen. In Fällen, in denen die Auswirkungen des fraglichen Ereignisses bis in die Periode des Beschwerdeverfahrens hinein reichen, kann der Ausschuss die Gesamtumstände berücksichtigen. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt über die jeweiligen Verfahren.
- Haben Sie den innerstaatlichen Rechtsweg erschöpft? Ein Kardinalprinzip für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist, dass

Sie alle Rechtsmittel in Ihrem eigenen Land erschöpft haben müssen, bevor Sie einem Ausschuss eine Beschwerde vorlegen. Dazu gehört gewöhnlich, dass Sie Ihre Beschwerde durch alle innerstaatlichen Gerichtsinstanzen verfolgen. Sie müssen sich bewusst sein, dass der bloße Zweifel an der Wirksamkeit eines solchen Vorgehens in den Augen des Ausschusses dieses Erfordernis nicht aufhebt. Es gibt jedoch begrenzte Ausnahmen von dieser Regel. Wenn die Erschöpfung des Rechtsweges unverhältnismäßig lange dauern würde oder dies schlicht und einfach wirkungslos wäre (wenn zum Beispiel das nationale Recht in dem betreffenden Punkt ganz eindeutig ist) oder falls der Rechtsweg Ihnen auf andere Weise nicht zugänglich sind (z. B. aufgrund der Verweigerung von Rechtshilfe in einer Strafsache), ist dies vielleicht nicht nötig. Sie sollten jedoch genaue Gründe dafür angeben, warum diese allgemeine Regel nicht gelten sollte. Was die Erschöpfung der Rechtsmittel angeht, sollten Sie in Ihrer ursprünglichen Beschwerde die Bemühungen schildern, die Sie in dieser Hinsicht unternommen haben. Dabei sollten Sie die bei den staatlichen Behörden erhobenen Forderungen sowie Daten und Ergebnisse der Verfahren aufführen oder anderenfalls angeben, warum eine Ausnahme gegeben sein mag.

- Ist Ihre Beschwerde ein Missbrauch des Beschwerdeverfahrens? In seltenen Fällen kann der Ausschuss zu dem Schluss kommen, dass der Fall eine nicht stichhaltige, mutwillige oder sonst wie unangemessene Benutzung des Beschwerdeverfahrens

ist und ihn als unzulässig abweisen, beispielsweise, wenn Sie dem Ausschuss wiederholt Beschwerden zum gleichen Thema vorlegen, obwohl diese bereits zurückgewiesen worden sind.

- Wird Ihre Beschwerde nach einem anderen Mechanismus internationaler Schlichtung geprüft? Wenn Sie die gleiche Sache einem anderen Vertragsorgan oder einem regionalen Mechanismus, z.B. der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker<sup>5</sup> vorgelegt haben, kann der Ausschuss Ihre Beschwerde nicht prüfen. Dadurch soll eine unnötige Verdopplung auf internationaler Ebene vermieden werden. Dies ist ein weiteres Kriterium der Zulässigkeit, das Sie in Ihrer ursprünglichen Beschwerde berücksichtigen sollten. Schildern Sie alle Beschwerden oder Klagen, die Sie erhoben haben, und nennen Sie das Organ, an das Sie sich gewendet haben, nebst Datum und Resultat.
- Ist Ihre Beschwerde durch einen Vorbehalt, den der Staat zu dem Fakultativprotokoll gemacht hat, ausgeschlossen?<sup>6</sup> Ein Staat hat möglicherweise einen Verfahrensvorbehalt zu dem Beschwerde-mechanismus eingelegt, wodurch die Zuständigkeit des Ausschusses für die Untersuchung bestimmter Mitteilungen eingeschränkt wurde. So können Staaten

z.B. ausschließen, dass ein Ausschuss Beschwerden prüft, die in der Vergangenheit von einem anderen internationalen Organ untersucht worden sind. In ganz seltenen Fällen kann ein Ausschuss entscheiden, dass ein bestimmter Vorbehalt unzulässig ist und die Mitteilung trotzdem prüfen. (Der Text von Vorbehalten findet sich in der oben genannten Vertragsorgan-Datenbank.)

Falls Sie glauben, dass ein Risiko besteht, Ihre Beschwerde könnte aus einem dieser Gründe abgewiesen werden, empfiehlt es sich, Ihre Gegenargumente in der ursprünglichen Beschwerde vorzubringen. Jedenfalls wird der Mitgliedstaat in seiner Antwort auf Ihre Beschwerde wahrscheinlich vorbringen, dass Ihr Fall unzulässig ist, wenn er meint, dass einer dieser Gründe vorläge. Sie können dann Ihren Standpunkt bei der Kommentierung der Einwendungen des Staates vertreten.

### Die Begründetheit Ihres Falles

Sobald ein Ausschuss Ihren Fall für zulässig erklärt, untersucht er die Begründetheit Ihrer Beschwerde und legt dar, warum er zu dem Schluss kommt, dass eine Menschenrechtsverletzung nach den verschiedenen für anwendbar erachteten Artikeln erfolgt ist oder nicht. Eine Reihe von Staaten haben erhebliche Vorbehalte gemacht, die die Reichweite der Menschenrechtsverpflichtungen, die sie nach den Verträgen einge-

gangen sind, einschränken.<sup>7</sup> (Die Texte aller Vorbehalte oder Erklärungen finden sich wie oben beschrieben in der Datenbank des Vertragsorgans auf der Website des HKMR. Vergewissern Sie sich, ob ein Vorbehalt nicht später zurückgezogen wurde, weil der Mitgliedsstaat dann zwischenzeitlich die volle Verpflichtung, die mit dem entsprechenden Artikel verbunden ist, akzeptiert hat.) In den meisten Fällen wird ein Ausschuss davon absehen, eine Beschwerde zu prüfen, die in den durch einen Vorbehalt betroffenen Bereich fällt. Allerdings kann er, wie oben erwähnt, unter außergewöhnlichen Umständen einen Vorbehalt unzulässig finden und den Fall trotz des angelegten Vorbehalts untersuchen.

Um sich eine Vorstellung davon zu machen, was ein Ausschuss unter der Reichweite der in dem Vertrag enthaltenen Rechte versteht, für deren Schutz er verantwortlich ist, können Sie sich seine früheren Entscheidungen, die so genannten „Allgemeinen Bemerkungen“ zu der Bedeutung verschiedener Artikel sowie die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zu den Berichten, die von den Parteien des betreffenden Vertrages periodisch vorgelegt werden, ansehen. Diese Dokumente finden Sie auf der Website des HKMR unter der Vertragsorgan-Datenbank. Es gibt auch zahlreiche wissenschaftliche Artikel und Bücher über die Rechtsprechung der verschiedenen Ausschüsse, die hilfreich sein können.

### Untersuchung Ihres Falles

Die Ausschüsse entscheiden alle Fälle in nicht-öffentlicher Sitzung. Obwohl einige Ausschüsse Bestimmungen über mündliche Verfahrenselemente enthalten<sup>8</sup>, werden Beschwerden in der Praxis auf der Grundlage der schriftlichen Informationen geprüft, die von dem Beschwerdeführer und dem Vertragsstaat vorgelegt wurden. Demzufolge ist es nicht üblich, mündliche Einlassungen der Parteien zu hören oder audio- bzw. audio-visuelles Beweismaterial (wie z.B. Kassetten oder Videobänder) zuzulassen. Die Ausschüsse gehen auch nicht über die Informationen, die von den Parteien gegeben werden, hinaus, um eine unabhängige Bestätigung der Tatsachen einzuholen. Daraus folgt, dass sie keinerlei Schriftsätze berücksichtigen, die von Dritten eingereicht wurden (so genannte amicus-Schriftsätze). Die Entscheidung über Ihren Fall wird Ihnen und dem Vertragsstaat gleichzeitig übermittelt. Ein oder mehrere Ausschussmitglieder können der Entscheidung ihre abweichende Meinung hinzufügen, wenn sie eine andere Schlussfolgerung als die Mehrheit ziehen, oder auch wenn sie aus anderen Gründen zum gleichen Schluss gekommen sind. Der Text der endgültigen Entscheidung über die Begründetheit Ihres Falls oder einer Entscheidung über die Unzulässigkeit wird auf die Website des HKMR als Teil der

5 Dies wird auch für Beschwerden vor dem Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker gelten, sobald dieses Organ seine Tätigkeit aufnimmt.

6 Vorbehalte sind formelle Erklärungen, durch die Staaten ihre Pflichten einschränken, die sie nach einer bestimmten Vorschrift eines Vertrages eingehen.

7 Ein Staat kann auch eine Erklärung abgeben, die, formell gesehen, einfach sein Verständnis eines bestimmten Artikels wiedergibt. Eine solche Erklärung kann in der Praxis die gleiche Wirkung wie ein Vorbehalt haben. Der Ausschuss richtet sein Hauptaugenmerk auf die Auswirkung der Handlung unter dem Vertrag und nicht so sehr auf die formelle Bezeichnung.

8 Siehe unten die Beschreibung der Verfahrensweisen des Antifolter Ausschusses und des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung.



Rechtsprechung des Ausschusses unter folgender Adresse eingestellt:

- <http://www.unhchr.ch/html/menu2/8/jurispr.htm>

### Was geschieht, nachdem ein Ausschuss über Ihre Beschwerde entschieden hat?

Es sollte von vornherein klar sein, dass es gegen Ausschussentscheidungen keine Berufung gibt, und dass diese in der Regel endgültig sind. Was mit Ihrem Fall anschließend geschieht, hängt von der Art der getroffenen Entscheidung ab:

- Wenn der Ausschuss zu der Entscheidung kommt, dass Sie Opfer einer Verletzung Ihrer vertraglich geschützten Rechte durch den Vertragsstaat sind, fordert er den Staat auf, innerhalb von drei Monaten über die Schritte zu informieren, die

er unternommen hat, um der Entscheidung Folge zu leisten. (Für weitere Einzelheiten siehe die Beschreibung der spezifischen Verfahren.)

- Wenn der Ausschuss entscheidet, dass es in Ihrem Falle keine Verletzung des Vertrages gegeben hat oder dass Ihre Beschwerde unzulässig ist, ist der Prozess abgeschlossen, sobald Ihnen und dem Vertragsstaat die Entscheidung zugestellt worden ist.
- Wenn der Ausschuss Ihren Fall für zulässig erklärt, entweder insgesamt oder in Bezug auf besondere Klagepunkte oder Artikel, tritt das oben genannte Verfahren in Kraft. Das heißt, dass der Mitgliedstaat aufgefordert wird, sich innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zur Begründetheit zu äußern. Sie haben dann eine Frist, dazu Stellung zu nehmen. Anschließend wird der Ausschuss den Fall prüfen (Weitere Einzelheiten bei den besonderen Verfahren).

## Verfahren nach dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)

### Einleitung

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte deckt ein weites Spektrum bürgerlicher und politischer Rechte ab, die vom Recht auf Leben über das Recht auf einen fairen Prozess bis zum Recht auf Nichtdiskriminierung reichen.

Individualrechte, die vor dem Ausschuss geltend gemacht werden können, finden sich in den Artikeln 6 bis 27 einschließlich; sie machen Teil III des Paktes aus. Das Beschwerdeverfahren für mutmaßliche Verletzungen dieser Artikel ist im ersten Fakultativprotokoll zu dem Pakt enthalten, einem besonderen Vertrag, der den Vertragsstaaten offen steht. Staaten, die Parteien

des Fakultativprotokolls geworden sind, erkennen die Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses (eines Gremiums von 18 unabhängigen Expert/innen, das sich dreimal jährlich trifft) an, Beschwerden von Menschen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen und die eine Verletzung ihrer Rechte nach dem Pakt geltend machen<sup>9</sup>, entgegen zu nehmen.

### Einzelheiten des Verfahrens

Die folgenden Kommentare bauen auf der allgemeinen Beschreibung der Ausschussverfahren auf. Beschwerden nach dem Fakultativprotokoll, die die notwendigen Bestandteile aufweisen, werden an den Ausschuss-Sonderberichterstatter für neue Mitteilungen verwiesen. Der Sonderberichterstatter entscheidet, ob Ihr Fall nach dem Fakultativprotokoll registriert werden soll und gibt entsprechende Anweisungen.

Wenn der Fall registriert wird, besteht das übliche Verfahren des Ausschusses darin, angesichts der großen Anzahl von Beschwerden nach diesem Verfahren die Zulässigkeit und Begründetheit der Fälle gleichzeitig zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Vertragsstaat, gegen den sich die Beschwerde richtet, sechs Monate Zeit, um seine Einwendungen gegen die Zulässigkeit und Begründetheit des Falles vorzulegen. Wenn er das tut, haben Sie zwei Monate Zeit zur Stellungnahme. Anschließend ist der Fall bereit für eine Entscheidung durch den Ausschuss. Wie oben dargelegt, entsteht Ihnen kein

Nachteil, wenn der Vertragsstaat auf Ihre Beschwerde nicht reagiert. In einem solchen Falle bekommt der Vertragsstaat zwei Mahnungen nach Ablauf der Sechsmonatsfrist. Wenn der Staat weiterhin nicht reagiert, berät der Ausschuss über die Beschwerde auf Grund der ursprünglich von Ihnen gegebenen Informationen. Wenn andererseits der Staat nach einer Mahnung Einwendungen vorbringt, werden Ihnen diese zugeschickt, und Sie haben Gelegenheit, sich zu äußern.

Gelegentlich wendet der Ausschuss ein anderes Verfahren an, um die für die Beratung von Mitteilungen verfügbare Zeit zu maximieren und sowohl den Vertragsstaaten als auch den Beschwerdeführern unnötige Bemühungen zu ersparen. Wenn beispielsweise ein Vertragsstaat innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt einer Beschwerde Einwendungen vorlegt, die sich nur auf die Zulässigkeit beziehen, und der Ausschuss diese in der Tat für sehr zweifelhaft hält, kann er Sie auffordern, sich zu den Einwendungen zu äußern. Der Ausschuss trifft dann eine vorläufige Entscheidung über die Zulässigkeit und tritt nur dann in das Stadium der Untersuchung der Begründetheit ein, wenn der Fall für zulässig erklärt worden ist. Wenn dem so ist, werden dem Vertragsstaat weitere sechs Monate Zeit gegeben, um Einwendungen gegen die Begründetheit der Mitteilung vorzulegen. Sie selbst werden wiederum aufgefordert, diese innerhalb von zwei Monaten zu kommentieren. Sie werden über jede derartige Abweichung von der üblichen Verfahrensweise informiert.

<sup>9</sup> Weitere Informationen über den Menschenrechtsausschuss siehe Fact Sheet Nr. 15 in der Fact Sheet Serie des HKMR.

Sie sollten wissen, dass angesichts der großen Zahl der Fälle, die nach dem Fakultativprotokoll anhängig sind, eine Verzögerung von mehreren Jahren zwischen dem ursprünglichen Antrag und der endgültigen Entscheidung des Ausschusses eintreten kann.

### Besonders dringliche Umstände

Für den Menschenrechtsausschuss fallen dringliche Umstände, die unverzügliches Handeln erfordern, unter Regel 86 der Verfahrensordnung. In solchen Fällen kann der Ausschuss-Sonderberichterstatter für neue Mitteilungen einen Antrag auf einstweilige Maßnahmen an den Vertragsstaat stellen, um zu verhindern, dass ein nicht wieder gut zu machender Schaden eintritt, bevor Ihre Beschwerde geprüft wird. Der Ausschuss hält die Befolgung eines solchen Ersuchens für einen integralen Bestandteil der Pflichten eines Vertragsstaates nach dem Fakultativprotokoll. Jede Nichtbefolgung wäre ein Bruch dieses Vertrages.

### Weitere Hinweise zur Zulässigkeit Ihres Falles

Zwei Aspekte der Zulässigkeit müssen genauer erläutert werden. Erstens hat der Menschenrechtsausschuss besondere Ausnahmen von der Regel geschaffen, dass die beklagten Ereignisse grundsätzlich stattgefunden haben müssen, nachdem das Fakultativprotokoll für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist. Wenn die Ereignisse nach

dem Inkrafttreten andauernde Auswirkungen haben, die gegen den Pakt verstoßen – wenn der Staat beispielsweise nicht den Status einer Person zu klären vermochte, die vor dem fraglichen Datum „verschwunden“ ist, oder eine Person eine Gefängnisstrafe infolge eines vorher schon laufenden unfairen Prozesses verbüßt, kann der Ausschuss die Gesamtumstände der Beschwerde würdigen. Auch ist es für den Ausschuss ein hinreichender Grund, die gesamte Beschwerde zu prüfen, wenn es nach dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls eine Gerichtsentscheidung oder eine andere staatliche Handlung gegeben hat, die sich auf ein Ereignis vor diesem Zeitpunkt bezieht.

Zwei Anmerkungen noch zur Frage der gleichzeitigen Untersuchung der gleichen Beschwerde nach einem anderen internationalen Schlichtungsmechanismus. Der Ausschuss hat entschieden, dass für seine Zwecke das ‚1503-Verfahren‘ der Menschenrechtskommission (siehe unten) und Beschwerden gegenüber Sonderberichtstattern der Menschenrechtskommission keine solchen Mechanismen darstellen, die eine Beschwerde vor dem Ausschuss ausschließen. Entsprechend wird Ihre Beschwerde beim Menschenrechtsausschuss nicht für unzulässig erklärt werden, wenn Sie gleichzeitig derartige Optionen wahrnehmen. Zweitens vertritt der Ausschuss die Ansicht, da der Pakt in mancher Hinsicht einen größeren Schutz der Menschenrechte bietet als andere internationale Instrumente, dass Tatsachen, die bereits einem anderen internationalen Mechanismus unterbreitet worden sind, dem Ausschuss danach

vorgelegt werden können, wenn sich der Beschwerdeführer auf die weiterreichenden Schutzrechte unter dem Pakt beruft. Es sollte hinzugefügt werden, dass nach Ansicht des Ausschusses von internationalen Mechanismen aus verfahrensrechtlichen Gründen abgewiesene Beschwerden nicht tatsächlich geprüft worden sind; die entsprechenden Tatsachen können daher dem Ausschuss vorgelegt werden.

### Nach der Entscheidung des Ausschusses – einige weitere Anmerkungen

- Wenn der Ausschuss entscheidet, dass Sie Opfer einer Verletzung Ihrer Menschenrechte nach dem Pakt geworden sind, wird der Vertragsstaat aufgefordert, innerhalb von drei Monaten über die Schritte zu informieren, die er zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses unternommen hat. Grundlage dieser Forderung ist, dass der Staat Ihnen nach Artikel 2, Paragraph 3 des Paktes eine wirksame Beseitigung jeder Verletzung Ihrer Rechte garantiert hat. Seine Antwort wird Ihnen zur Stellungnahme übersandt. Der Ausschuss weist oft darauf hin,

worin eine angemessene Beseitigung bestehen würde, z. B. in einer finanziellen Entschädigung oder Haftentlassung. Wenn der Vertragsstaat es versäumt, angemessene Schritte zu unternehmen, wird der Fall an ein Mitglied des Ausschusses, den Sonderberichterstatter für die Durchsetzung von Empfehlungen, zur Erörterung der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen verwiesen. Der Sonderberichterstatter kann beispielsweise besondere Aufforderungen an den Vertragsstaat richten oder sich mit Vertretern des Staates treffen, um über die unternommenen Schritte zu beraten. Die Informationen werden, wenn sie nicht ausnahmsweise geheim gehalten werden, zusammen mit den von dem Sonderberichterstatter unternommenen Schritten in seinem Jahresbericht über die Umsetzung veröffentlicht.

- Wenn der Ausschuss Ihren Fall insgesamt oder in Bezug auf bestimmte Beschwerdegünde oder Artikel für zulässig hält, wird der Vertragsstaat aufgefordert, sich innerhalb von sechs Monaten zur Begründetheit zu äußern. Sie haben dann eine Frist von zwei Monaten zur Kommentierung der Einwendungen. In der Regel kann der Beschwerdefall anschließend von dem Ausschuss entschieden werden.

## Verfahren nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

### Einleitung

Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Anti-Folterkonvention) wurde am 10. Dezember 1984 angenommen. Neben anderen Pflichten verlangt das Abkommen, dass Vertragsstaaten keine Personen an Staaten ausliefern, bei denen es hinreichende Gründe zur Annahme gibt, dass sie dort gefoltert werden würden. Es schreibt eine Reihe von Maßnahmen vor, die gewährleisten sollen, dass Folterhandlungen, wo auch immer sie begangen werden, angemessen untersucht und strafrechtlich verfolgt werden. Die materiellen Pflichten sind in den Artikeln 1-16, dem Teil I des Vertrages, formuliert. Der Beschwerdemechanismus zur Geltendmachung von Verletzungen Ihrer Rechte nach der Konvention ist in Artikel 22 enthalten. Vertragsstaaten haben die Möglichkeit, eine Erklärung zu diesem Artikel abzugeben, die die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter anerkennt (eines Gremiums von 10 unabhängigen Expert/innen, das sich zweimal jährlich trifft), über Beschwerden einer Einzelperson oder einer Gruppe zu entscheiden, die Verletzungen ihrer Menschenrechte nach dem Übereinkommen durch diesen Staat beklagen.<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Weitere Informationen über den Anti-Folterausschuss siehe Fact Sheet Nr. 17 in der Fact Sheet Serie des HKMR.

### Einzelheiten des Verfahrens

Nach der Registrierung fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, sich innerhalb von sechs Monaten zur Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde zu äußern. Je nach der Reaktion des Vertragsstaates wird einer der beiden folgenden Wege eingeschlagen.

- Falls der Vertragsstaat sich innerhalb von zwei Monaten allein zur Zulässigkeit der Beschwerde äußert, haben Sie vier Wochen Zeit, sich dazu zu äußern. Dann trifft der Ausschuss eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde. Wenn der Fall für unzulässig erklärt wird, ist er abgeschlossen. Wenn er für zulässig gehalten wird, hat der Vertragsstaat vier Monate Zeit, zur Begründetheit Stellung zu nehmen. Sie selbst haben dann sechs Wochen Zeit, sich zur Begründetheit zu äußern. Anschließend kann der Ausschuss eine endgültige Entscheidung über die Begründetheit des Falles treffen.
- Falls der Vertragsstaat sich zu Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde äußert (gewöhnlich am Ende der Sechsmonatsfrist), haben Sie sechs Wochen Zeit zur Kommentierung dieser Einwendungen. Der Ausschuss kann dann eine kombinierte Entscheidung zur Zulässigkeit und Begründetheit des Falles treffen.

Da dem Ausschuss gegen Folter weniger Fälle unterbreitet werden, ist ein Fall meistens innerhalb eines oder zweier Jahre nach Registrierung abgeschlossen. Falls lediglich über die Zulässigkeit entschieden wird, kann die Dauer erheblich kürzer sein.

### Besonders dringliche Umstände: einstweilige Maßnahmen

Regel 108 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Ausschusses ermöglicht es einem Beschwerdeführer, einstweilige Maßnahmen des Anti-Folterausschusses zu beantragen, um nicht wieder gut zu machenden Schaden zu verhindern, während die Mitteilung geprüft wird. Am häufigsten gibt es solche Anträge im Zusammenhang mit Beschwerden nach Artikel 3 des Übereinkommens, wenn also eine Abschiebung bevorsteht und ein vorhersehbares Risiko für den Beschwerdeführer besteht, dass er in dem Empfängerstaat gefoltert werden wird. Der Sonderberichterstatter des Ausschusses für neue Beschwerden und einstweilige Maßnahmen entscheidet, ob ein Ersuchen um einstweilige Maßnahmen nach dieser Regel an den Vertragsstaat gerichtet werden soll.

### Ein weiterer Hinweis zur Zulässigkeit Ihres Falles

Sie sollten wissen, dass Beschwerden an den Anti-Folterausschuss sich in einigen Punkten von der obigen allgemeinen Darstellung der Erfordernisse für die Zulässigkeit unterscheiden. Außer dem Erfordernis,

dass Ihre Beschwerde gegenwärtig nicht von einem anderem internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsverfahren geprüft wird, sollte sie auch nicht Gegenstand einer Entscheidung durch einen solchen Mechanismus in der Vergangenheit gewesen sein. Falls dem so ist, wird sie für unzulässig erklärt werden. Darüber hinaus besagt die Verfahrensordnung des Ausschusses, dass eine Beschwerde als unzulässig abgewiesen werden kann, wenn sie offensichtlich unbegründet ist und die Zeit, die seit der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs vergangen ist, so übermäßig lang ist, dass eine Prüfung der Beschwerde durch den Ausschuss oder den Vertragsstaat übermäßig erschwert wäre.

### Prüfung Ihres Falles

Die Verfahrensordnung des Ausschusses gegen Folter ermächtigt diesen, bei der Untersuchung der Begründetheit einer Beschwerde die persönliche Anwesenheit der einen oder anderen Partei anzuordnen, damit diese zur weiteren Klärung beiträgt oder Fragen beantwortet. In Übereinstimmung mit dem Prinzip der verfahrensrechtlichen Chancengleichheit hat dann auch die andere Partei Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme. Es stellt keine Vorentscheidung in Ihrem Fall dar, wenn Sie es versäumen, persönlich zu erscheinen. Es sollte angemerkt werden, dass solche Fälle eher die Ausnahme als die Regel sind. Zusätzlich kann der Ausschuss Dokumentationen von UN-Organisationen, Sonderorganisationen oder aus anderen Quellen hinzuziehen, die bei der Prüfung der Beschwerde behilflich sein könnten.

### Nach der Entscheidung des Ausschusses – einige weitere Anmerkungen

Wenn der Ausschuss feststellt, dass durch eine staatliche Handlung oder eine geplante Handlung, z. B. bei einer bevorstehenden Auslieferung, die Pflichten des Vertragsstaates nach dem Übereinkommen verletzt sind oder verletzt werden würden, sendet er seine Empfehlungen an den Vertragsstaat mit der Aufforderung, innerhalb von 90 Tagen über deren Umsetzung zu informieren. Die einschlägige Vorschrift ist Regel

112 Abs. 5 der Verfahrensordnung des Ausschusses, der zu Folge der Vertragsstaat verpflichtet ist, über die Maßnahme zu berichten, die er aufgrund der Feststellungen des Ausschusses getroffen hat. Anhand der vorgelegten Informationen kann der Ausschuss-Berichterstätter über die Umsetzung, soweit nötig, weitere Schritte unternehmen.

Wenn eine Entscheidung für zulässig erklärt ist, hat der Vertragsstaat vier Monate Zeit, sich zur Begründetheit zu äußern. Sie selbst haben dann sechs Wochen Zeit, dazu Stellung zu nehmen.

## Verfahren nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

### Einleitung

Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das am 21. Dezember 1965 angenommen wurde, legt eine Reihe von Pflichten für Vertragsstaaten fest, die die rechtliche und praktische Nutznießung des Rechtes auf Freiheit von rassistischer Diskriminierung garantieren. Während auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte allgemeine Vorschriften über Nichtdiskriminierung aufgrund der Rassezugehörigkeit enthält, ist dieses Übereinkommen ein spezialisierter Vertrag, der sich eingehender mit der großen Vielfalt von

Problemen beschäftigt, die in diesem Bereich entstehen. Der nach dieser Konvention eingesetzte Ausschuss besitzt außerdem besondere Fachkompetenz für Fragen der Rassendiskriminierung. Die materiellen Pflichten sind in den Artikeln 1 bis 7 des Übereinkommens festgelegt und bilden Teil I des Vertrags. Wie bei der Anti-Folterkonvention setzt das Übereinkommen selbst den Mechanismus für die Vorlage von Beschwerden gegen Verletzungen der Menschenrechte fest. Vertragsstaaten können eine Erklärung nach Artikel 14 abgeben und damit die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung anerkennen (ein Gremium von 18 unabhängigen Expert/innen, das zweimal jährlich

zusammentritt), der Beschwerden von Einzelpersonen und Personengruppen untersucht, die Verletzungen ihrer Rechte nach der Konvention durch einen Vertragsstaat vortragen.<sup>11</sup>

### Wer kann eine Beschwerde vorbringen und wann sollte dies erfolgen?

Im Gegensatz zu Beschwerden nach dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte oder nach der Anti-Folterkonvention können Beschwerden nach diesem Übereinkommen nicht nur von Einzelpersonen oder in deren Namen erhoben werden, sondern auch von Gruppen oder in deren Namen. Die erforderlichen Angaben folgen im Großen und Ganzen dem oben geschilderten allgemeinen Schema.

Beschwerden an diesen Ausschuss müssen innerhalb von sechs Monaten nach der endgültigen Entscheidung Ihres Falles durch eine staatliche Instanz erhoben werden.

### Einzelheiten des Verfahrens

Nach der Registrierung eines Falles hat der Vertragsstaat drei Monate Zeit, Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Beschwerde vorzulegen oder, falls er keine Einwände gegen die Zulässigkeit hat, gegen die Begründetheit.

- Wenn der Vertragsstaat die Zulässigkeit bestreitet, haben Sie sechs Wochen Zeit

zu einer Stellungnahme, bevor der Ausschuss darüber entscheidet. Wenn er den Fall für zulässig befundet, hat der Vertragsstaat weitere drei Monate Zeit, Einwendungen gegen die Begründetheit vorzulegen. Sie haben dann sechs Wochen Zeit zu einer Stellungnahme, bevor der Ausschuss eine endgültige Entscheidung über die Begründetheit des Falles trifft.

- Falls der Vertragsstaat keine Einwände gegen die Zulässigkeit der Beschwerde hat und Einwendungen lediglich gegen die Begründetheit erhebt, haben Sie ebenfalls sechs Wochen Zeit zur Stellungnahme, bevor der Ausschuss eine endgültige Entscheidung über die Begründetheit trifft.

Da verhältnismäßig wenige Mitteilungen vor diesen Ausschuss gelangen, wird Ihre Beschwerde meist recht schnell behandelt werden, wahrscheinlich innerhalb eines Jahres. Wenn nur eine Entscheidung über die Zulässigkeit erforderlich ist, kann diese in noch kürzerer Zeit erfolgen.

### Umstände besonderer Dringlichkeit – einstweilige Maßnahmen

Wie bei den anderen beschriebenen Verfahren können Sie einstweilige Maßnahmen beim Ausschuss beantragen, um nicht wieder gut zu machenden Schaden abzuwenden, während die Mitteilung geprüft wird. Die Grundlage für ein solches Ersuchen des Ausschusses beim Vertragsstaat ist Regel 91 Abs. 3 der Verfahrensordnung.

<sup>11</sup> Weitere Informationen über den Anti-Folterausschuss siehe Fact Sheet Nr. 17 in der Fact Sheet Serie des HKMR.

### Zusätzliche Hinweise zur Zulässigkeit Ihres Falles

Sie sollten wissen, dass Beschwerden an den Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung in zwei Punkten der Zulässigkeit von dem oben beschriebenen allgemeinen Verfahren abweichen. Erstens wird Ihre Beschwerde nicht als unzulässig angesehen, wenn die gleiche Sache in einem anderen internationalen Verfahren anhängig ist oder Gegenstand einer solchen Entscheidung war. Zweitens, wie bereits dargelegt, werden Beschwerden, die erst nach einer Sechsmonatsfrist erhoben werden, in der Regel für unzulässig erklärt.

### Prüfung Ihres Falles

Die Verfahrensordnung des Ausschusses für die Beseitigung von Rassendiskriminierung autorisiert diesen, die Beschwerde führende Person (oder deren Vertreter/in) und Vertreter/innen des Vertragsstaates zur Teilnahme an den Verfahren einzuladen, damit sie zusätzliche Informationen geben oder Fragen zur Begründetheit des Falles beantworten. Es ist jedoch auch hier festzustellen, dass ein solches Vorgehen eher die Ausnahme als die Regel bildet.

### Nach der Entscheidung des Ausschusses – einige weitere Bemerkungen

Die Handlungsmöglichkeiten für den Ausschuss ähneln, mit einem zusätzlichen Detail, den für den Ausschuss gegen Folter beschriebenen. Wenn der Ausschuss eine Entscheidung (eine so genannte „Stellungnahme“) über die Begründetheit einer Beschwerde trifft, macht er oft Vorschläge und/oder gibt Empfehlungen, selbst wenn er formal festgestellt hat, dass die Konvention nicht verletzt worden ist. Diese Vorschläge oder Empfehlungen können allgemeiner oder spezieller Art sein und entweder an den betreffenden Vertragsstaat oder an alle Vertragsstaaten der Konvention gerichtet sein. Nach Regel 95 Abs. 5 der Verfahrensordnung des Ausschusses wird der Vertragsstaat aufgefordert, den Ausschuss rechtzeitig über die Schritte zu informieren, die er entsprechend diesen Vorschlägen oder Empfehlungen gemacht hat. Sobald er diese Informationen erhalten hat, leitet der Ausschuss die von ihm für angebracht gehaltenen Schritte ein.

## Verfahren nach dem Fakultativprotokoll des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

### Einleitung

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau wurde am 18. Dezember 1979 angenommen. Es garantiert das Recht aller Frauen auf Freiheit von Diskriminierung und legt Pflichten für die Vertragsstaaten fest, die die ungestörte rechtliche und faktische Wahrnehmung dieses Rechts gewährleisten sollen. Während auch der Zivilpakt allgemeine Bestimmungen über Nichtdiskriminierung auf der Grundlage des Geschlechts enthält, ist diese Konvention ein spezialisierter Vertrag, der sich im Einzelnen mit einer großen Bandbreite von Problemen auseinandersetzt, die in diesem Bereich auftreten. Der nach dieser Konvention eingerichtete Ausschuss besitzt außerdem besondere Fachkompetenz im Hinblick auf Probleme der Frauendiskriminierung. Die materiellen Pflichten sind in den Artikeln 1 bis 16 der Konvention niedergelegt und umfassen Teil I bis IV. Wie beim Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte findet sich der Beschwerdemechanismus in einem Fakultativprotokoll, das am 6. Oktober 1999 angenommen wurde. Es ist ein gesonderter Vertrag, der den Vertragsstaaten der Frauenrechtskonvention offen steht. Staaten, die dem Fakultativprotokoll beigetreten sind, erkennen die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der

Frau (eines Gremiums von 23 unabhängigen Expert/innen, das zweimal jährlich zusammentritt) an, Beschwerden von Einzelpersonen in ihrer Hoheitsgewalt über mutmaßliche Verletzungen ihrer Rechte nach der Konvention entgegenzunehmen. Das Fakultativprotokoll enthält eine Reihe von Neuerungen, die weiter unten beschrieben sind.

### Wer kann Beschwerde erheben, was muss vorgelegt werden und wann können Sie das tun?

Wie bei dem Verfahren nach dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung von Rassendiskriminierung können Beschwerden von Einzelpersonen oder Gruppen oder in deren Namen erhoben werden. Wenn Sie eine Beschwerde im Namen einer oder mehrerer Personen erheben, müssen Sie entweder einen Nachweis für deren Zustimmung vorlegen oder rechtfertigen, warum sie trotz fehlender ausdrücklicher Zustimmung in deren Namen handeln. Solange der Ausschuss noch nicht damit begonnen hat, die Umstände, die ein Handeln ohne die Zustimmung des/der mutmaßlichen Opfer(s) rechtfertigen, zu definieren, kann die einschlägige Rechtsprechung der anderen Ausschüsse, insbesondere des Menschenrechtsausschusses, hier als Richtschnur dienen.

Bezüglich der vorzulegenden Unterlagen werden Sie auf die oben genannten Vorschriften verwiesen. Anhang 2 dieser Broschüre enthält eine Reihe von Beschwerde-richtlinien.

Es besteht keine zeitliche Begrenzung für das Vorlegen von Mitteilungen, aber wie schon erwähnt, ist es ein beträchtlicher Vorteil, wenn die Beschwerden unverzüglich eingereicht werden.

---

### Einzelheiten des Verfahrens

Es wird erwartet, dass das Verfahren vor dem Ausschuss jenem des Menschenrechtsausschusses ähneln wird. Sobald der Fall registriert worden ist, wird der Ausschuss wahrscheinlich zugleich Zulässigkeit und Begründetheit des Falls prüfen. Der Vertragsstaat, gegen den sich die Beschwerde richtet, wird dann sechs Monate Zeit haben, seine Stellungnahme zu Zulässigkeit und Begründetheit der Mitteilung vorzulegen. Sobald dies geschehen ist, wird Ihnen eine bestimmte Frist gesetzt werden, innerhalb deren Sie sich dazu äußern können. Anschließend kann der Fall durch den Ausschuss entschieden werden.

Gelegentlich wird der Ausschuss ein anderes Verfahren anwenden, um die zur Prüfung der Mitteilungen verfügbare Zeit bestmöglich auszunutzen und sowohl den Vertragsstaaten, als auch den Beschwerdeführer/innen unnötigen Aufwand zu ersparen. Wenn ein Vertragsstaat z.B. frühzeitig Einwendungen vorlegt, die starke Zweifel an der Zulässigkeit der Beschwerde hervorrufen, fordert Sie der Ausschuss möglicherweise

dazu auf, sich dazu zu äußern. Daraufhin trifft er eine vorläufige Entscheidung über die Zulässigkeit und beginnt nur dann mit der Prüfung der Begründetheit, wenn der Fall für zulässig erklärt ist. Wenn dem so ist, erhält der Vertragsstaat eine weitere Frist, zur Begründetheit der Mitteilung Stellung zu nehmen. Sie werden dann Ihrerseits aufgefordert, sich dazu zu äußern. Über eine solche Abweichung von der üblichen Praxis werden Sie informiert.

---

### Besonders dringliche Umstände

Nach Artikel 5 des Fakultativprotokolls (wie durch Regel 63 der Verfahrensordnung des Ausschusses festgelegt) kann der Ausschuss den Vertragsstaat auffordern, einstweilige Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sein könnten, um nicht wieder gut zu machenden Schaden zu vermeiden.

---

### Zusätzliche Hinweise zur Zulässigkeit Ihres Falles

Die Anforderungen an die Zulässigkeit bauen auf der Erfahrung der anderen Vertragsorgane auf. Die Gründe für eine Unzulässigkeit finden sich in Artikel 4 des Fakultativprotokolls und folgen dem oben geschilderten allgemeinen Muster. Sie sollten jedoch zwei Merkmale zur Kenntnis nehmen, die davon abweichen. Zum einen ist Ihre Beschwerde wie beim Ausschuss gegen Folter unzulässig, wenn bereits in einem anderen Verfahren der internationalen Untersuchung oder Schlichtung darüber

entschieden worden ist. Außerdem ist dem Ausschuss ausdrücklich die Kompetenz verliehen, in einem frühen Verfahrensstadium Beschwerden abzuweisen, die offensichtlich unbegründet oder, mit anderen Worten, schlechthin ungerechtfertigt sind.

---

### Prüfung Ihres Falles

Die allgemeine Beschreibung der Prüfung der Fälle muss um einen Punkt ergänzt werden. Der Ausschuss kann über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Unterlagen von UN- oder anderen Organisationen hinzuziehen, die bei der Behandlung der Beschwerde behilflich sein könnten. Zur Sicherung der Verfahrensgleichheit wird jede Partei die Gelegenheit bekommen, sich innerhalb einer bestimmten (noch festzulegenden) Frist zu solchen Unterlagen oder Informationen zu äußern.

---

### Nach der Entscheidung des Ausschusses – einige weitere Anmerkungen

Während die allgemeine Beschreibung auch hier zutrifft, sieht das Fakultativprotokoll selbst ein besonderes Verfahren für Fälle vor, in denen der Ausschuss feststellt, dass eine Verletzung Ihrer Rechte nach der Konvention stattgefunden hat. Vorausgesetzt sei, dass der Ausschuss, wenn er eine Entscheidung (formell „Auffassung“ genannt) zur Begründetheit des Falles trifft, ebenso wie der Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung Empfehlungen

geben kann. Entsprechend dem Kontrollverfahren, das in Artikel 7 des Fakultativprotokolls festgelegt ist, wird der Vertragsstaat aufgefordert, innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Entscheidung und der Empfehlungen des Ausschusses eine schriftliche Antwort mit genauen Einzelheiten über die daraufhin unternommenen Schritte vorzulegen. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Informationen zur allgemeinen Situation der in der Konvention genannten Rechte im Vertragsstaat zu geben, entweder direkt oder im Rahmen des nächsten periodischen Staatenberichts an den Ausschuss.

## Verfahren nach dem Internationalen Übereinkommen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

### Einleitung

Das Internationale Übereinkommen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, das am 18. Dezember 1990 angenommen wurde, erlegt den Vertragsstaaten Pflichten zum Schutz und zur Garantie einer umfassenden Liste von Rechten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auf. Die materiellen Pflichten stehen in den Artikeln 7 bis 71 der Konvention und stellen Teil II bis VI dar. Die Konvention hat ihren eigenen Beschwerdemechanismus. Die Vertragsstaaten können eine Erklärung nach Artikel 77 abgeben und damit die Kompetenz des Ausschusses zum Schutze der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen akzeptieren (eines Gremiums von 10 unabhängigen Experten/innen, die sich einmal jährlich treffen), Beschwerden von Einzelpersonen oder Gruppen über eine Verletzung ihrer nach der Konvention garantierten Rechte zu prüfen.<sup>12</sup> Es wird möglicherweise noch einige Zeit dauern, bis zehn Vertragsstaaten die Erklärung nach Artikel 77 abgeben haben. Dies ist nötig, damit der Beschwerdemechanismus in Kraft treten kann.

Da der Beschwerdemechanismus der Konvention noch nicht in Kraft getreten ist, hat der Ausschuss noch keine Regeln für Verfahren und Praxis der Individualbeschwerden entwickelt. Es ist jedoch zu erwarten, dass er ähnliche Verfahrensweisen wie die anderen Vertragsorgane anwenden wird und die in Artikel 77 festgelegten Merkmale der Zulässigkeit ähnlich interpretieren wird. Einzelpersonen (oder in ihrem Namen handelnde Personen), die der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates unterstehen, der die Erklärung nach Artikel 77 abgegeben hat, können dem Ausschuss Beschwerden mit der Behauptung vorlegen, dass ihre Individualrechte nach der Konvention von dem Vertragsstaat verletzt worden sind. Unzulässig sind anonyme Beschwerden, die einen Missbrauch des Rechts zur Vorlage solcher Mitteilungen darstellen oder die unvereinbar mit den Bestimmungen der Konvention sind. Eine Beschwerde ist auch unzulässig, wenn die gleiche Sache bereits von einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsverfahren geprüft worden ist oder noch geprüft wird. Außerdem ist sie unzulässig, wenn der innerstaatliche Rechtsweg nicht erschöpft worden ist. Wie bei den anderen Verfahren ist die Er-

schöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs nicht erforderlich, wenn dessen Beschreiten unverhältnismäßig lange hinausgezögert wird oder wirksame Abhilfe unwahrscheinlich ist. Ein Vertragsstaat hat sechs Monate Zeit, zu Zulässigkeit und Begründetheit Stel-

lung zu nehmen. Der Ausschuss tritt dann in nicht-öffentlicher Sitzung zusammen, um die Beschwerde zu prüfen und seine Entscheidung dem betroffenen Vertragsstaat und der Einzelperson zu übermitteln.

### Wie werden Beschwerden an die Vertragsorgane gerichtet?

Für Beschwerden an den Menschenrechtsausschuss, den Ausschuss gegen Folter und den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung richten Sie Ihre Korrespondenz und Anfragen bitte an:

Postanschrift:  
Petitions Team  
Office of the High Commissioner  
for Human Rights  
United Nations Office at Geneva  
1211 Geneva 10, Switzerland  
Fax: + 41 22 917 9022  
(in dringenden Fällen)  
E-Mail: [tb-petitions@ohchr.org](mailto:tb-petitions@ohchr.org)

Für Beschwerden an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau richten Sie Ihre Korrespondenz und Anfragen bitte an:

Postanschrift:  
Committee on the Elimination of  
Discrimination against Women  
c/o Division for the Advancement of  
Women, Department of Economic and  
Social Affairs  
United Nations Secretariat  
2 United Nations Plaza  
DC-2/12th Floor  
New York, NY 10017  
United States of America  
Fax: + 1 212 963 3463

<sup>12</sup> Weitere Informationen über den Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen siehe Fact Sheet Nr. 24 in der Fact Sheet Serie des HKMR.

Teil 2:

## Beschwerden bei der Menschenrechtskommission und der Frauenrechtskommission

### Das 1503-Verfahren der Menschenrechtskommission

#### Einleitung

Das Verfahren vor der Menschenrechtskommission – nach der Resolution 1503 des Wirtschafts- und Sozialrates, auf deren Grundlage es eingerichtet wurde, 1503-Verfahren genannt<sup>14</sup> – ist der älteste Beschwerdemechanismus der Vereinten Nationen. Nach diesem Verfahren beschäftigt sich die Kommission, ein aus Staatenvertreter/innen bestehendes politisches Organ, im Allgemeinen mit Ländersituationen und nicht mit Individualbeschwerden.<sup>15</sup>

Das Verfahren wurde im Jahr 2000 durch den Wirtschafts- und Sozialrat wesentlich abgeändert, um es effektiver zu machen, den Dialog mit den betroffenen Regierungen zu erleichtern und im Endstadium einer Beschwerde eine inhaltsreichere Debatte vor der Menschenrechtskommission zu ermöglichen.<sup>16</sup> Dieses so genannte revidierte 1503-Verfahren wird im Folgenden erläutert.

<sup>14</sup> Resolution 1503 (XLVII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Mai 1970.

<sup>15</sup> Die Menschenrechtskommission ist die Grundlage für eine Vielfalt anderer Beschwerdeverfahren. Dazu gehören auch die Sonderberichterstatte, die zur Untersuchung besonderer Ländersituationen und Themenbereiche ernannt werden.

<sup>16</sup> Resolution 2000/3 des VN-Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Juni 2000.

#### Wer kann eine Beschwerde nach dem 1503-Verfahren erheben?

Die Menschenrechtskommission hat nach dem 1503-Verfahren das Mandat, ein zusammenhängendes Muster schwerer und zuverlässig bestätigter Verstöße gegen Menschenrechte und Grundfreiheiten in jedem Land der Welt zu untersuchen. Jede Einzelperson oder Gruppe, die behauptet, das Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen zu sein, kann eine Beschwerde vorbringen, ebenso jede Person oder Gruppe mit einer direkten und zuverlässigen Kenntnis solcher Verletzungen. Wenn eine NRO (Nicht-Regierungsorganisation) eine Beschwerde vorbringt, muss sie in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit den anerkannten Prinzipien der Menschenrechte handeln. Die Organisation sollte auch über glaubwürdige direkte Beweise für die von ihr geschilderte Situation verfügen.

#### Welches Material sollte ich nach dem 1503-Verfahren vorlegen?

Erstens müssen Sie Ihre Identität zu erkennen geben, da eine Beschwerde nicht anonym sein darf. Sie sollten Ihre Beschwerde an das Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte oder die Vereinten Nationen senden und am besten schon angeben, dass Sie die Beschwerde nach dem 1503-Verfahren behandelt haben möchten. Sie sollten den Zweck der Beschwerde und die Rechte nennen, die mutmaßlich verletzt worden sind. Sie können dieses Material mit normaler Post, Fax oder per E-Mail schicken.<sup>17</sup>

Jede Beschwerde sollte die wichtigen Fakten so detailliert wie möglich schildern und die Namen mutmaßlicher Opfer, Daten, Orte und andere Nachweise angeben. Da das Verfahren vor allem Muster von Verletzungen und nicht einzelne Verstöße untersucht, ist es ratsam, eine Beschwerde nicht nur auf die Fakten eines Einzelfalles zu konzentrieren, sondern möglichst auf eine Gruppe oder Serie von Fällen einzugehen. Es genügt nicht, sich auf Berichte in Massenmedien zu stützen; die Beweise sollten spezifisch sein. Kurz gesagt, es muss aufgrund des Materials vernünftige Gründe für die Annahme geben, dass das mutmaßliche Muster schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen wirklich existiert.

#### Kriterien der Zulässigkeit

Damit Ihre Beschwerde für zulässig erklärt wird, müssen verschiedene Bedingungen er-

füllt sein. Wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind, kann sie abgewiesen werden.

Ihre Beschwerde sollte innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Erschöpfung des nationalen Rechtswegs vorgelegt werden. Sie sollten idealerweise zeigen, dass Sie diesen Weg erschöpft haben. Ihre Beschwerde sollte keine verächtliche oder beleidigende Sprache enthalten. Die Vorlage von Beschwerden, die sich mit anderen Verfahren im System der Vereinten Nationen überschneiden und die Verdopplung von Beschwerden, die bereits von derartigen Verfahren geprüft worden sind, sollte vermieden werden. Schließlich sollten Beschwerden nicht politisch motiviert sein oder gegen die Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

#### Wie funktioniert das 1503-Verfahren?

Sie können eine Beschwerde jederzeit einreichen. Wenn Ihre Beschwerde den unten beschriebenen ersten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen hat, wird sie von den für das 1503-Verfahren zuständigen Organen beraten, die einmal jährlich zusammentreten.

Stufe 1: Erste Durchsicht (VN-Sekretariat zusammen mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Mitteilungen)

Das VN-Sekretariat prüft alle Beschwerden bei ihrem Eingang. Ihre Beschwerde kann vom Sekretariat zusammen mit dem Vorsitzenden der so genannten Arbeitsgruppe für Mitteilungen als offensichtlich unbe-

<sup>17</sup> Wenn der Name eines Beschwerdeführers nicht klar aus der E-Mail-Adresse hervorgeht, sollte er in der Nachricht selbst angegeben werden.



gründet abgewiesen werden (siehe Stufe 2). Wenn Ihre Beschwerde das nächste Stadium des Verfahrens erreicht, wird sie bestätigt und an die betroffene Regierung zur Stellungnahme gesandt. Die Antworten der Regierung werden vertraulich behandelt und Ihnen nicht mitgeteilt.

**Stufe 2: Arbeitsgruppe für Mitteilungen**  
*Im Spätsommer (im allgemeinen im August)*<sup>18</sup> tritt die Arbeitsgruppe für Mitteilungen zusammen, um die Beschwerden zu beurteilen, die im Laufe des letzten Jahres das erste Prüfverfahren durchlaufen haben und mindestens zwölf Wochen vor dem Treffen der Arbeitsgruppe an die betroffene Regierung zur Stellungnahme weitergeleitet worden waren. Die Arbeitsgruppe untersucht Beschwerden und jede von einer Regierung erhalten Antwort, um die „Arbeitsgruppe für Situationen“ auf jede Situation aufmerksam zu machen, die ein systematisches Muster schwerer und sicher nachweisbarer Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten erkennen lassen. Die Arbeitsgruppe besteht aus fünf Mitgliedern der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte. Sie kann beschließen, die Frist einer Mitteilung zu „verlängern“, um Antworten oder weitere Informationen von den Regierungen zu erhalten, oder auch aus anderen Gründen.

Die Sitzungen der Arbeitsgruppe sind vertraulich. Sie werden ausschließlich auf der Grundlage von schriftlichem Material durchgeführt, so dass weder Regierungen noch Be-

schwerdeführer von ihr gehört werden. Es ist anzumerken, dass die meisten Beschwerden nicht über dieses Stadium hinaus gelangen. Regierungen werden über die Entscheidung der Arbeitsgruppe informiert, nicht jedoch Sie.

**Stufe 3: Arbeitsgruppe für Situationen**  
*Zu Beginn des nächsten Jahres (gewöhnlich im Februar)* tritt die Arbeitsgruppe für Situationen zusammen, um über Ländersituationen zu beraten, die von der Arbeitsgruppe für Mitteilungen an sie weitergeleitet worden sind.<sup>19</sup> Sie berät auch über jede Situation, deren Beratung die Menschenrechtskommission ihrerseits bei ihrer vorherigen Tagung noch nicht abgeschlossen hat (siehe die nächste Stufe in diesem Prozess). Die Arbeitsgruppe entscheidet, ob im Lichte des gesamten, aus den vorherigen Stufen vorliegenden Materials die betreffende Situation ein systematisches Muster schwerer und sicher nachgewiesener Verstöße gegen Menschenrechte und Grundfreiheiten aufweist. Die Arbeitsgruppe hat fünf Mitglieder, die gewöhnlich von den Regionalgruppen der Staaten innerhalb der Menschenrechtskommission nominiert werden, um eine ausgeglichene geographische Verteilung zu gewährleisten.

Die Arbeitsgruppe hat eine Vielfalt von Möglichkeiten, mit den ihr vorliegenden Situationen umzugehen. Sie kann eine Situation an die Kommission weiterleiten. In diesem Falle macht die Arbeitsgruppe im Allgemeinen Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Sie kann aber auch beschließen, über eine Situation weiter zu beraten oder den Fall zu beenden.

Wie bei der Arbeitsgruppe für Mitteilungen sind die Sitzungen der Arbeitsgruppe für Situationen vertraulich und beruhen nur auf schriftlichem Material, so dass weder Regierungen noch Beschwerdeführer/innen gehört werden. Regierungen werden über die Entscheidungen der Arbeitsgruppe informiert, einschließlich möglicher Empfehlungen an die Kommission, Sie jedoch nicht.

**Stufe 4: Menschenrechtskommission**  
Ungefähr einen Monat nach dem vorherigen Stadium (gewöhnlich im März) berät die Menschenrechtskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über die Situationen, die von der Arbeitsgruppe für Situationen an sie verwiesen worden sind. Vertreter/innen der betroffenen Regierungen werden gebeten, sich vor der Kommission zu äußern und Fragen zu beantworten. Bei einer kurz darauf folgenden Sitzung trifft die Kommission ihre endgültige Entscheidung, wieder in nicht-öffentlicher Sitzung. Vertreter/innen der betroffenen Regierungen dürfen dabei anwesend sein.

Die Kommission hat eine Vielzahl von Optionen, mit den ihr vorgelegten Situationen umzugehen. Sie kann entscheiden, eine Situation angesichts weiterer erhaltener Informationen weiter zu beobachten, oder sie kann sie weiter beobachten und einen unabhängigen Experten einsetzen. Sie kann auch die Sache nach dem 1503-Verfahren beenden und stattdessen ein öffentliches Verfahren einleiten<sup>20</sup> oder das Verfahren einstellen, wenn keine weitere Untersuchung

erforderlich ist. Die Kommission kann Empfehlungen an den ihr übergeordneten VN-Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) geben. Nachdem die Kommission sich mit den ihr vorliegenden Situationen befasst hat, nennt der Vorsitzende in öffentlicher Sitzung die Namen der nach dem 1503-Verfahren untersuchten Länder sowie die Namen der Länder, die nicht weiter nach dem Verfahren untersucht werden.

### Vertraulichkeit des 1503-Verfahrens

Obwohl Sie Ihren Namen bei der Beschwerdeerhebung nennen müssen, können Sie beantragen, dass er nicht genannt wird, wenn die Beschwerde an das betroffene Land weitergeleitet wird. Alles Material, das von Einzelpersonen und Regierungen zur Verfügung gestellt wird, bleibt ebenso wie die Entscheidungen, die auf den verschiedenen Stufen des Verfahrens getroffen werden, vertraulich und wird nicht veröffentlicht. Dies gilt auch für Ländersituationen, deren Behandlung beendet wurde, es sei denn, der Wirtschafts- und Sozialrat entscheidet anders oder das betroffene Land äußert den Wunsch, die Dossiers zu veröffentlichen. Während diese Regeln der Vertraulichkeit für die UN-Organe verbindlich sind, die sich mit Ihrer Beschwerde befassen, hindern sie Sie nicht, bekannt zu machen, dass Sie eine Beschwerde nach dem 1503-Verfahren eingereicht haben.

<sup>18</sup> Die Arbeitsgruppe für Mitteilungen trifft sich unmittelbar im Anschluss an die jährliche Beratung der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte für zwei Wochen.

<sup>19</sup> Die Arbeitsgruppe für Situationen trifft sich für eine Woche, mindestens einen Monat vor der jährlichen Tagung der Menschenrechtskommission.

<sup>20</sup> Das öffentliche Verfahren wird in Resolution 1235 (XLII) des VN-Wirtschafts- und Sozialrats beschrieben.

### Vorteile und mögliche Nachteile des 1503-Verfahrens

Wie alle anderen in dieser Broschüre beschriebenen Verfahren hat das 1503-Verfahren Vor- und Nachteile. Sie sollten sie in Betracht ziehen, bevor Sie sich entscheiden, nach welchem Mechanismus Sie Ihre Beschwerde am besten erheben. Die Vorzüge des 1503-Verfahrens bestehen darin, dass Sie gegen jedes beliebige Land eine Beschwerde erheben können, ohne überprüfen zu müssen, ob dieses einen bestimmten Vertrag ratifiziert hat oder seine vertraglichen Verpflichtungen eingeschränkt hat. Sobald Sie eine Beschwerde eingereicht haben, müssen Sie nicht später noch einmal weitere Informationen vortragen – die ursprüngliche Beschwerde reicht aus.

### Wie erheben Sie Beschwerden nach dem 1503-Verfahren?

Für Beschwerden nach diesem Verfahren richten Sie Ihre Korrespondenz und Anfragen bitte an:

Postanschrift:  
Commission/Sub-Commission Team  
(1503 Procedure) Support Services Branch  
Office of the High Commissioner  
for Human Rights  
United Nations Office at Geneva  
1211 Geneva 10, Switzerland  
Fax: + 41 22 917 9011  
E-mail: 1503@ohchr.org

Mit dem 1503-Verfahren kann Ihre Beschwerde die höchste Ebene der VN-Menschenrechts-„Maschinerie“, die Menschenrechtskommission, erreichen. Sie kann daher im Endeffekt zu einem starken Druck auf einen Staat führen, Gesetze, eine bestimmte Politik oder Praktiken zu verändern, die international geschützte Menschenrechte verletzen. Die möglichen Nachteile des Verfahrens bestehen darin, dass Sie nicht über die Entscheidungen in den verschiedenen Stadien des Prozesses oder die Gründe dafür informiert werden. Sie werden auch nicht über die Antwort der betroffenen Regierung auf Ihre Beschwerde informiert. Sie sollten auch wissen, dass das Verfahren langwierig sein kann und dass es, anders als bei den in Teil I beschriebenen Verfahren, keine Vorkehrungen für dringende Schutzmaßnahmen gibt.

Während das 1503-Verfahren darauf abstellt, schwere Menschenrechtsverletzungen in einzelnen Ländern aufzudecken, ist das vertrauliche Beschwerdeverfahren der Frauenrechtskommission so angelegt, dass globale Entwicklungen und Muster in Bezug auf Frauenrechte ermittelt werden. Das Verfahren wurde auf Grundlage einer Reihe von Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrates eingerichtet, nach denen die Kommission über vertrauliche und nicht-vertrauliche Beschwerden zur rechtlichen Lage der Frauen entscheidet.<sup>21</sup> Wie beim 1503-Verfahren liegt das primäre Ziel nicht darin, Opfern von Menschenrechtsverletzungen direkte Rechtshilfe zu leisten.

<sup>21</sup> Resolutionen des VN-Wirtschafts- und Sozialrat 76 (V) vom 5. August 1947, 304 I (XI) vom 14. und 17. Juli 1950, 1983/27 vom 26. Mai 1983, 1992/19 vom 30. Juli 1992 und 1993/11 vom 27. Juli 1993.

## Das Verfahren der Frauenrechtskommission

### Das Verfahren

Das Sekretariat der Kommission erhält jedes Jahr Beschwerden von Einzelpersonen und Organisationen. Es bestätigt ihren Eingang und erläutert den Beschwerdeführer/innen kurz das Verfahren. Das Sekretariat fertigt dann eine Zusammenfassung der Beschwerden an und übersendet sie den betroffenen Regierungen zur Stellungnahme. Die Namen der Beschwerdeführer/innen werden nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung an die betroffenen Regierungen (und später an die Kommission) mitgeteilt. Die Beschwerden werden dann von einer Arbeitsgruppe für Mitteilungen untersucht, die aus fünf Mitgliedern der Frauenrechtskommission besteht. Diese repräsentieren alle geographischen Regionen und treten während der jährlichen Beratung der Kommission zusammen (gewöhnlich im Frühling). Während ihrer nicht-öffentlichen Sitzungen berät

die Kommission alle Mitteilungen und Antworten von Regierungen, mit dem Ziel, die Aufmerksamkeit der Kommission auf diejenigen zu lenken, die offenbar „ein systematisches Muster von sicher bestätigtem Unrecht und diskriminierendem Verhalten gegenüber Frauen“ erkennen lassen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet dann einen Bericht für die Kommission, der „die Kategorien aufzeigt, in denen die Mitteilungen der Kommission am häufigsten gemacht werden“. Den Beschwerdeführer/innen werden Antworten der Regierungen und der Bericht der Arbeitsgruppe nicht mitgeteilt.

Die Frauenrechtskommission berät den Bericht der Arbeitsgruppe in nicht-öffentlicher Sitzung. Sie berichtet dann dem Wirtschafts- und Sozialrat und gibt diesem, falls sie es für angebracht hält, Empfehlungen zum Handeln im Hinblick auf „sich abzeichnende Tendenzen und Muster der Mitteilungen“. Zu anderen Schritten ist die Kommission nicht berechtigt.

### Wie man Beschwerden nach dem Verfahren der Frauenrechtskommission einlegt

Für Beschwerden an diese Kommission richten Sie Ihre Korrespondenz und Anfragen bitte an:

Commission on the Status of Women  
c/o Division for the Advancement  
of Women

Department of Economic and Social Affairs  
United Nations Secretariat  
2 United Nations Plaza  
DC-2/12th Floor  
New York, NY 10017  
United States of America

# Anhang 1

## Musterformular für eine Beschwerde

Für Mitteilungen nach:

- dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt),
- der Anti-Folterkonvention oder
- dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung von Rassendiskriminierung.

Bitte geben Sie an, auf welches der oben genannten Verfahren Sie sich beziehen: .....

Datum: .....

### I. Informationen über den/die Beschwerdeführer/in

Name: ..... Vorname(n): .....

Staatsangehörigkeit: ..... Geburtstag und -ort: .....

Postanschrift für Schriftwechsel zu dieser Beschwerde: .....

Die Mitteilung wird gemacht:

im eigenen Namen: .....

im Namen einer anderen Person: .....

[Falls die Beschwerde im Namen einer anderen Person eingereicht wird:]

Bitte machen Sie folgende Angaben über diese andere Person

Name: ..... Vorname(n): .....

Staatsangehörigkeit: ..... Geburtstag und -ort: .....

Anschrift oder gegenwärtiger Aufenthaltsort: .....

Wenn Sie mit dem Wissen und der Zustimmung dieser Person handeln, bitte legen Sie ihre Bevollmächtigung durch die Person für die Einreichung bei: .....

oder

Wenn Sie nicht schriftlich bevollmächtigt sind, erläutern Sie bitte die Art Ihrer Beziehung mit dieser Person: .....

und führen Sie im Einzelnen aus, warum Sie es für angebracht halten, diese Beschwerde in deren Namen einzureichen: .....

### II. Betroffener Staat/Verletzte Artikel

Name des Staates, der entweder Vertragsstaat des Fakultativprotokolls (im Fall einer Beschwerde an den Menschenrechtsausschuss) ist oder die erforderliche Unterwerfungserklärung abgegeben hat (bei Beschwerden an den Antifolterausschuss oder den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung): .....

Artikel des Pakts oder Übereinkommens, die mutmaßlich verletzt wurden: .....

### III. Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs / Inanspruchnahme anderer internationaler Verfahren

Die Schritte, die von dem oder im Namen des mutmaßlichen Opfers unternommen wurden, um in dem betroffenen Staat Rechtsschutz gegen die mutmaßliche Verletzung zu erhalten – machen Sie detaillierte Angaben, welche Verfahren beschritten wurden, einschließlich der Inanspruchnahme von Gerichten und anderen staatlichen Behörden, auf welche Beschwerdegründe Sie sich gestützt haben, wann, und mit welchem Resultat: .....

Wenn Sie diese Rechtsmittel nicht ausgeschöpft haben – mit der Begründung, dass sie ungebührlich hinauszögert werden würden, dass sie nicht effektiv wären, dass sie Ihnen nicht zugänglich sind, oder aus irgendeinem anderen Grunde – erklären Sie bitte Ihre Gründe im Einzelnen: .....

Haben Sie die gleiche Angelegenheit einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsverfahren zur Prüfung vorgelegt (z.B. der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker)? .....

Falls ja, geben Sie im Einzelnen an, welche(s) Verfahren eingeschlagen wurde(n) oder wird, auf welche Beschwerdegründe Sie sich gestützt haben, wann, und mit welchem Resultat: .....

### IV. Tatsachen, auf denen die Beschwerde beruht

Führen Sie in chronologischer Reihenfolge die Tatsachen und Umstände der mutmaßlichen Verletzungen an. Führen Sie alles auf, was für die Bewertung und Prüfung Ihres besonderen Falles relevant sein könnte. Bitte erläutern Sie, in welcher Weise die geschilderten Tatsachen und Umstände Ihre Menschenrechte verletzen: .....

Unterschrift des Beschwerdeführers: .....

[Die Leerzeilen in den verschiedenen Abschnitten dieser Mustermitteilung weisen lediglich darauf hin, wo Ihre Antworten nötig sind. Sie sollten sich soviel Platz wie nötig für Ihre Antworten lassen.]

### V. Checkliste für weitere Unterlagen (Kopien, nicht Originale, die Ihrer Beschwerde beigelegt werden sollten):

- Schriftliche Handlungsvollmacht (falls Sie die Beschwerde im Namen einer anderen Person vorbringen und das Fehlen einer besonderen Vollmacht nicht anderweitig begründen): .....
- Entscheidungen inländischer Gerichte und Behörden zu Ihrem Fall (eine Kopie der einschlägigen nationalen Gesetzgebung ist ebenfalls hilfreich): .....
- Beschwerden bei anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsverfahren und deren Entscheidungen: .....
- Jede Art von Dokumentation oder zusätzlichem Beweismaterial, die Ihre Schilderung der Tatsachen in Teil IV und/oder Ihre Behauptung stützen, dass die geschilderten Tatsachen auf eine Verletzung Ihrer Menschenrechte darstellen: .....

Wenn Sie diese Informationen nicht beifügen und sie von Ihnen besonders angefordert werden müssen, oder falls die beigelegten Unterlagen nicht in einer der Arbeitssprachen des Sekretariats vorgelegt wurden, kann sich die Prüfung Ihrer Beschwerde verzögern.

## Anhang 2

### Richtlinien für Beschwerden

für Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau

#### 1. Informationen über die Verfasser/innen der Mitteilung

- Familienname
- Vorname
- Nationalität
- Geburtstag und -ort
- Pass-/Personalausweisnummer (falls vorhanden)
- Geschlecht
- Personenstand/Kinder
- Beruf
- Ethnische Zugehörigkeit, Religionszugehörigkeit, soziale Gruppe (wenn relevant)
- Gegenwärtige Anschrift
- Postanschrift für vertrauliche Korrespondenz (falls diese von der gegenwärtigen Adresse abweicht)
- Fax/Telefon/E-Mail
- Teilen Sie mit, ob Sie die Mitteilung machen:
  - als mutmaßliche(s) Opfer. Falls eine Personengruppe mutmaßliche Opfer ist, geben Sie die Daten jeder einzelnen Person an.
  - im Namen des/der mutmaßlichen Opfer(s). Legen Sie einen Nachweis für die Zustimmung des/der Opfer(s) vor oder nennen Sie Gründe, die das Einreichen der Mitteilung ohne eine solche Zustimmung rechtfertigen.

#### 2. Informationen über das/die mutmaßliche(n) Opfer (wenn nicht der/die Verfasser/in der Mitteilung)

- Familienname
- Vorname(n)
- Geburtsdatum und -ort
- Nationalität
- Pass-/Personalausweisnummer (falls vorhanden)
- Geschlecht
- Personenstand/Kinder
- Beruf
- Ethnische Zugehörigkeit, Religionszugehörigkeit, soziale Gruppe (falls relevant)
- Gegenwärtige Anschrift
- Postanschrift für vertrauliche Korrespondenz (falls abweichend von gegenwärtiger Adresse)
- Fax/Telefon/E-Mail

#### 3. Informationen über den betroffenen Vertragsstaat

- Name des Vertragsstaates (Land)

#### 4. Art der mutmaßlichen Verstöße

Machen Sie detaillierte Angaben zum Beleg Ihrer Beschwerde, einschließlich:

- der Beschreibung der mutmaßlichen Rechtsverletzungen und Täter/innen
- Datum/Daten
- Ort(e)
- Bestimmungen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die mutmaßlich verletzt wurden. Wenn sich die Mitteilung auf mehr als eine Bestimmung bezieht, beschreiben Sie jeden Punkt gesondert.

#### 5. Schritte, die zur Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs gemacht wurden

Beschreiben Sie die Handlungen, die zur Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs unternommen wurden, z. B. alle Versuche, um juristische, administrative, legislative, politische oder Programm gebundene Abhilfe zu erreichen. Dazu gehören

- die Art der eingelegten Rechtsbehelfe
- Datum/Daten
- Ort(e)
- Wer setzte das Verfahren in Gang?
- An welche Autorität oder Stelle haben Sie sich gewandt?
- Gegebenenfalls Name des mit dem Fall befassten Gerichts
- Wenn der innerstaatliche Rechtsweg nicht erschöpft wurde, erläutern Sie die Gründe.

Bitte beachten Sie: Fügen Sie Kopien aller relevanten Dokumente bei.

#### 6. Andere internationale Verfahren

Ist die gleiche Angelegenheit bereits durch ein anderes internationales Untersuchungs- oder Schlichtungsverfahren geprüft worden? Wenn ja, erläutern Sie:

- die Art des/der Verfahren(s)
- Datum/Daten
- Ort(e)
- Resultate (so vorhanden)

Bitte beachten Sie: Füge bei Kopien alle relevanten Dokumente bei.

#### 7. Datum und Unterschrift

Datum/Ort: .....

Unterschrift der/des Verfasser/in(s) und/oder der/des Opfer(s): .....

#### 8. Liste der beigefügten Dokumente (bitte keine Originale, sondern nur Kopien senden!)